

TRICENTIS ALLGEMEINE SERVICE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KUNDEN

1. GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1.1. Geltungsbereich.** Diese Allgemeinen Service Geschäftsbedingungen für Kunden („AGBSK“) gelten für Dienstleistungen und Liefergegenstände für den Kunden gemäß der jeweils gültigen Bestellung.
- 1.2. Begriffsbestimmungen.**
- 1.2.1. „Bestellung“** ist das Bestellformular oder jedes andere von den Parteien einvernehmlich vereinbarte Dokument, in dem die Produkte und Leistungen, wie auch das Entgelt und zusätzliche Bedingungen definiert werden.
- 1.2.2. „Dienstleistung“** sind alle in der Bestellung definierten und für den Kunden zu erbringenden Dienstleistungen (Services) mit Ausnahme von Liefergegenständen.
- 1.2.3. „Dokumentation“** ist die schriftliche Standard-Anwenderdokumentation bzw. -Handbücher der Gesellschaft, welche das Produkt beschreiben.
- 1.2.4. „Entgelt“** sind sämtliche Vergütungen, welche vom Kunden gemäß dieser AGBK zu leisten sind.
- 1.2.5. „Gesellschaft“** ist das in der Bestellung definierte Unternehmen, das die Produkte gemäß der vorliegenden AGBK bereitstellt.
- 1.2.6. „Kunde“** ist das in der Bestellung definierte Unternehmen, an das die Produkte geliefert werden.
- 1.2.7. „Kundenmaterial“** sind sämtliche Materialien, Inhalte, Codes oder Daten, welche der Kunde im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Produkte der Gesellschaft zur Verfügung stellt.
- 1.2.8. „Laufzeit“** bezeichnet die Dauer des Zugriffs auf die Produkte durch den Kunden und/oder den Support.
- 1.2.9. „Liefergegenstand“** sind alle Arbeiten oder Materialien (einschließlich Software, Berichte, Testfälle, Flussdiagramme oder Dokumentationen), die dem Kunden gemäß dieser AGBK oder wie in der Bestellung bezeichnet geliefert werden.
- 1.2.10. „Produkte“** sind zusammengefasst die Dienstleistungen bzw. Liefergegenstände, welche die Gesellschaft dem Kunden gemäß Bestellung zur Verfügung stellt.
- 1.2.11. „Rechte am Geistigen Eigentum“** sind sämtliche weltweit geltenden Rechte aus geltenden Gesetzen bzw. aus Gewohnheitsrecht, ungeachtet, ob sich diese aus anwendbarem Recht oder Bestimmungen von anderen Staaten, Ländern, Rechtssystemen, Regierungen oder Justizbehörden ergeben und, in, oder im Zusammenhang mit: (a) Patenten, Gebrauchsmustern und Offenlegungen von Erfindungen und deren Anmeldungen, (b) Unternehmensgeheimnissen, vertraulichen oder geschützten Informationen, (c) Urheberrechten, Urheberrechtsanmeldungen- oder Registrierungen, (d) Marken und Dienstleistungsmarken, (e) gewerblichen Mustern, (f) allen Rechten an Datenbanken und Datensammlungen, (g) sämtlichen Urheberpersönlichkeits- und wirtschaftlichen Rechten von Urhebern und Erfindern, (h) Rechten hinsichtlich Antragstellung, das Einbringen von, der Zertifizierung, Registrierung, Aufzeichnung oder Vervollständigung der vorgenannten Rechte und (i) sämtlichen ähnlichen oder gleichwertigen Rechten an allen vorgenannten Rechten stehen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die genannten Rechte oder der Antrag auf die Registrierung solcher Rechte im anwendbaren Rechtssystem unter Schutz gestellt werden.
- 1.2.12. „Verbundenes Unternehmen“** bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, Gesellschaft, Personengesellschaft oder Wirtschaftseinheit, die durch das Mutterunternehmen mit einem Anteil von mehr als 50 % der Stimmrechtsaktien kontrolliert, wird.
- 1.2.13. „Vereinbarung“** sind die gegenständlichen Allgemeinen Service Geschäftsbedingungen-AGBSK-, die von den Parteien unterzeichnete Bestellung, sowie alle damit verbundenen Anhänge.
- 1.2.14. „Vertrauliche Informationen“** sind sämtliche Daten oder Informationen, die einer Partei („Empfänger“) von der anderen Partei („Informationsgeber“) mitgeteilt werden und nicht allgemein öffentlich zugänglich sind, in welcher Form und wie auch immer diese weitergegeben werden. Dies umfasst insbesondere das Produkt und die Dokumentation, einschließlich aller darin enthaltenen Daten, Codes, Techniken, Algorithmen, Methoden, Know-How, Architektur und Designs, sowie weiterhin Kundenlisten, Informationssicherheitspläne, Betriebsgeheimnisse und Eigentumsrechte, personenbezogene Daten oder Daten und Informationen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder die nach den Umständen der Offenlegung so zu verstehen sind, dass eine vernünftige Person annehmen kann, dass diese Informationen vertraulich zu behandeln sind.

2. GEISTIGES EIGENTUM

- 2.1. Eigentum.** Die Gesellschaft behält sämtliche Rechte und Ansprüche einschließlich aller Rechte am Geistigen Eigentum an und im Zusammenhang mit dem Produkt und den darin begründeten Vertraulichen Informationen. Der Kunde behält sämtliche Rechte und Ansprüche an und im Zusammenhang mit den Kundensystemen und Kundenmaterialien und den darin begründeten Vertraulichen Informationen. Die Produkte werden auf einer begrenzten Lizenz- oder Zugangsbasis zur Verfügung gestellt. Dem Kunden wird kein Eigentumsrecht übertragen, unabhängig von der Verwendung von Begriffen wie "Kauf" oder "Verkauf". Der Kunde darf keine Hinweise auf Eigentumsrechte entfernen, ändern oder verdecken, die in den Produkten enthalten oder an ihnen angebracht sind. Mit Ausnahme der in dieser Vereinbarung ausdrücklich gewährten Rechte wird dem Kunden von der Gesellschaft implizit oder anderweitig keine Lizenz bzw. kein Recht eingeräumt.
- 2.2. Kundenmaterialien.** Zum ausschließlichen Zweck der Bereitstellung der Produkte gewährt der Kunde der Gesellschaft und seinen Verbundenen Unternehmen und Subunternehmern hiermit während der Laufzeit eine weltweite, nicht ausschließliche, widerrufliche Lizenz zur Nutzung der Kundenmaterialien. Der Kunde stellt sicher, dass die Verwendung der Produkte und aller Kundenmaterialien jederzeit mit den geltenden lokalen, staatlichen, bundesstaatlichen und internationalen Gesetzen und Vorschriften übereinstimmt.

3. PRODUKTVERWENDUNG

- 3.1. Services und Nutzungsrechte von Liefergegenständen.** Vorbehaltlich der Bezahlung des Entgelts durch den Kunden und vorbehaltlich der Einhaltung der in diesen AGBSK festgesetzten Regelungen wird die Gesellschaft die Services entweder beim Kunden oder Remote ausführen und die Liefergegenstände wie in der Bestellung beschrieben auf Zeit- und Materialbasis liefern und soweit nicht in der Bestellung nicht anders vereinbart, dem Kunden ein beschränktes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht sublizenzierbares Recht zur Nutzung der Produkte ausschließlich für interne Geschäftszwecke des Kunden.

4. ENTGELT

- 4.1. Zahlungsbedingungen.** Sofern nicht abweichend in einer Bestellung geregelt, ist das Entgelt dreißig (30) Tage nach Erhalt einer unbestrittenen Rechnung zur Zahlung fällig. Eine Rechnung gilt als akzeptiert, wenn sie nicht binnen zehn (10) Tagen nach Erhalt in Schriftform bestritten wird. Der Kunde hat der Gesellschaft genaue Rechnungs- und Kontaktinformationen zur Verfügung zu stellen und wird die Gesellschaft über alle Änderungen rechtzeitig informieren.
- 4.2. Verzugszinsen.** Sollte das gemäß dieser Vereinbarung geschuldete Entgelt bei Fälligkeit nicht bezahlt werden, so sind ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von eineinhalb Prozent (1,5%) pro Monat, oder, die nach dem anwendbaren Recht zulässigen Verzugszinsen zu bezahlen. Sollte der Kunde ein fälliges Entgelt in gutem Glauben bestreiten, hat der Kunde den unbestrittenen Betrag zu bezahlen, und die Parteien werden sich redlich bemühen, die Streitfrage beizulegen.
- 4.3. Steuern.** Sämtliche Zahlungen, Entgelte und sonstigen vom Kunden an die Gesellschaft nach dieser Vereinbarung zahlbaren Beträge sind exklusive aller Verkaufs-, Waren- und Dienstleistungs-, Mehrwert-, Verbrauchs- oder anderen Steuern, Abgaben und Gebühren. Der Kunde trägt alle Steuern, Abgaben und Gebühren, die für den Kunden oder die Gesellschaft gemäß dieser Vereinbarung anfallen, ausgenommen für Steuern, die auf dem Nettoeinkommen der Gesellschaft basieren. Ist ein Abzug oder eine Einbehaltung durch den Kunden gesetzlich vorgeschrieben, wird das Entgelt auf den Betrag erhöht, der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt die Summe des Entgelts ergibt, das fällig gewesen wäre, wenn kein Abzug oder Einbehaltung erforderlich gewesen wäre. Vor einem Abzug oder einer Einbehaltung, hat der Kunde die Gesellschaft über die Höhe eines solchen Abzugs oder Einhalts zu informieren und eine Ansässigkeitsbescheinigung, oder andere gesetzlich vorgeschriebene Dokumente, von der Gesellschaft anzufordern, um eine Befreiung oder Ermäßigung eines solchen Abzugs oder Einhalts in Anspruch zu nehmen. Der Kunde, für den ein solcher Abzug oder Einbehaltung gilt, hat der zuständigen Steuerbehörde oder anderen Behörden gegebenenfalls den vollen Betrag des Abzugs oder der Einbehaltung zu zahlen und der Gesellschaft alle Dokumente vorzulegen, die diesen Abzug oder die Einbehaltung bestätigen. Diese Dokumente sollten, soweit vorhanden, alle Nachweise enthalten, die erforderlich sind, um die Inanspruchnahme der Steuergutschrift durch die Gesellschaft sicherzustellen. Die Gesellschaft wird dem Kunden jenen Teil des Bruttobetrags zurückzahlen, der zu einer effektiven Steuerersparnis aufgrund von Steuergutschriften geführt hat.
- 4.4. Spesen.** Soweit in der Bestellung nicht anders geregelt erstattet der Kunde der Gesellschaft alle angemessenen tatsächlichen Reise- und Erhaltungskosten für das im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung eingesetzte Personal außerhalb der Betriebsstandorte der Gesellschaft, sowie jene anderen angemessenen Barauslagen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung angefallen sind. Die Gesellschaft wird sich an alle in angemessener Weise vorgegebenen Reiserichtlinien des Kunden halten.

5. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG UND SCHADLOSHALTUNG

- 5.1. Zusicherung.** Jede Partei erklärt, dass sie diese Vereinbarung rechtmäßig abgeschlossen hat und dazu rechtlich befugt ist.
- 5.2. Gewährleistung.** Die Gesellschaft leistet dem Kunden Gewähr, dass die Dienstleistung professionell und fachgerecht durchgeführt wird und dass die Liefergegenstände im Wesentlichen der Dokumentation oder den in der Bestellung genannten Spezifikationen für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen nach Abschluss der Dienstleistung und Lieferung des Liefergegenstandes entsprechen. Wenn der Kunde Services, die sich mit dem Produkt verknüpfen oder interagieren selbst durchführt oder durch Dritte durchführt

lässt, gewährleistet der Kunde, dass diese Services auf professionelle Weise durchgeführt werden. Der Kunde bleibt zu jeder Zeit allein verantwortlich und haftet für die Handlungen seiner Subunternehmer oder Dritter, wie für eigene Handlungen. Der Kunde gewährleistet die Genauigkeit und Vollständigkeit aller Informationen, die er an die Gesellschaft während der Ausführung der Services weitergibt.

5.3. Gewährleistungsbeschränkung. Mit Ausnahme der ausdrücklichen Bestimmungen in 5.2 (Gewährleistung) werden die Produkte, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, von der Gesellschaft "in der vorliegenden Form bereitgestellt" und weder die Gesellschaft noch seine Drittlizenzgeber machen andere Zusicherungen oder Garantien jeglicher Art, weder ausdrücklich noch konkludent, einschließlich Garantien, die sich aus dem Gesetz, der Verwendung, dem Handelsbrauch, der Genauigkeit, oder aus dem Titel, dem Leistungsverhalten oder anderweitig ergeben, und die Gesellschaft lehnt alle Garantien, Zusicherungen oder Bedingungen in Bezug auf die Services ab, einschließlich der Garantien der Nichtverletzung, der Gebrauchstauglichkeit oder der Eignung für einen bestimmten Zweck. Die in diesem Abschnitt 5 beschriebene Gewährleistung ersetzen alle anderen Gewährleistungsverpflichtungen der Gesellschaft für jegliche Schäden, die durch die Lieferung oder die Ausführung der Services entstehen können.

5.4. HAFTUNG.

5.4.1. Ungeachtet einer gegenteiligen Bestimmung in dieser Vereinbarung mit Ausnahme der Bestimmungen in Ziffern 5.5.2 unten und soweit nach dem für diese Vereinbarung geltenden recht zulässig, sowie unabhängig von der Art oder dem Grund der Klage, ob aufgrund Vertrag oder unerlaubter Handlung, oder der Anzahl von Ansprüchen, haftet keine der Parteien gegenüber der anderen Partei für daraus resultierende außergewöhnliche, zufällige, aus strafbaren Handlungen resultierende oder indirekte Schäden, umsatz- oder Gewinnverluste, Verlust von Firmenwert oder fehlerhaftem Verlust von daten, nutzungsausfall, Ausfall von Sicherheitsmechanismen, Betriebsunterbrechung, verzögerungskosten oder jegliche deckungskosten die aus dieser Vereinbarung entstehen, unabhängig davon, ob die Parteien über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurden oder nicht. die Gesamthaftung jeder Partei für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung oder die in Verbindung mit den Services oder liefergegenständen entstehen, ist auf den Wert der ausgeführten Services oder liefergegenstände beschränkt, dass der Kunde gemäß der Bestellung, die Gegenstand der Forderung ist, innerhalb von zwölf (12) Monaten vor dem Datum der Forderung tatsächlich gezahlt hat, oder das zur Zahlung fällig ist.

5.4.2. Die Bestimmungen des Abschnittes 5.5.1 gelten nicht bei einer Verletzung der Bestimmungen von Abschnitt 2.1 (Eigentum), 3 (Produktverwendung), 6 (Schadloshaltung), 7 (vertrauliche Informationen), bei vom Kunden aus einer Bestellung geschuldeten Entgelt, oder bei Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden oder zu Tod, Körperverletzung oder Gesundheitsschäden führen.

5.4.3. Die Parteien vereinbaren, dass dieser Abschnitt eine angemessene Risikoverteilung zwischen den Parteien im Hinblick auf die Bedingungen dieser Vereinbarung darstellt. diese Haftungsbeschränkung gilt insbesondere auch bei Scheitern einer hierin vereinbarten beschränkten Abhilfemassnahme.

5.5. SCHADLOSHALTUNG

5.5.1 Der Kunde wird sich gegen alle Ansprüche, die gegen die Gesellschaft, seine Geschäftsführer, Angestellten und Vertreter sowie gegen Verbundene Unternehmen durch einen Dritten erhoben oder eingebracht werden, verteidigen oder diese nach eigenem Ermessen beilegen, soweit diese aus einem Anspruch entstehen, dass die Lieferung oder die Nutzung des Produkts, oder eines Teils des Produkts einen (a) Verstoß des Kunden gegen die Rechte zur Nutzung des Produkts oder (b) dem Betrieb des Kundensystems und/oder der Nutzung von Kundenmaterialien durch den Kunden ergeben, und die Gesellschaft gegenüber jeglichen Kosten klaglos stellen wie Schäden, Haftung, Verluste und Auslagen (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die der Gesellschaft als Folge oder für Beträge, die die Gesellschaft im Rahmen eines gerichtlich genehmigten Vergleichs eines Anspruchs gezahlt hat, der Gesellschaft entstanden sind oder zugesprochen wurden. Zu den Verpflichtungen des Kunden nach diesem Abschnitt gehören auch die Ansprüche, die sich aus den Handlungen oder Unterlassungen seiner Anwender und jeder Person, die Zugang zum Produkt erhält, ergeben, weil der Kunde keine angemessenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, auch wenn diese Handlungen oder Unterlassungen vom Kunden nicht genehmigt wurden.

5.5.2 Die Bestimmungen im vorliegenden Abschnitt 5 (Schadloshaltung) gelten nur, vorausgesetzt, dass (a) die Gesellschaft den Kunden unverzüglich schriftlich über den Anspruch informiert, (b) die Gesellschaft die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und den Ausgleich des Anspruchs gegen den Kunden hat, es sei denn, der Vergleich erlegt dem Kunden zusätzlich zur Zahlung von Geldverpflichtungen weitere Verpflichtungen auf, worauf die Gesellschaft die Zustimmung des Kunden zu diesem Vergleich einholen wird, und diese Zustimmung vom Kunden nicht unangemessen verweigert werden darf, und (c) der Gesellschaft jede angemessene Unterstützung gewährt. Der Kunde kann sich auf eigene Kosten an einem solchen Klage- oder Gerichtsverfahren oder Anspruch unter Beiziehung eines Rechtsbeistandes seiner Wahl beteiligen.

6 VERTRAULICHE INFORMATIONEN

6.1 Vertraulichkeitsverpflichtungen. Soweit nicht in einer zwischen den Parteien geschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarung anderweitig geregelt, verpflichtet sich der Empfänger, (a) Vertrauliche Informationen ausschließlich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten oder zur Ausübung seiner Rechte aus dieser Vereinbarung zu verwenden, (b) alle Vertraulichen Informationen streng geheim zu halten und (c) die Vertraulichen Informationen nicht an Dritte weiterzugeben bzw. die Weitergabe

zu veranlassen oder zu erlauben, es sei denn, dies ist im Rahmen dieser Vereinbarung zulässig. Der Empfänger kann Vertrauliche Informationen des Informationsgebers an Geschäftsführer, leitende Angestellte oder Rechts- oder Wirtschaftsberater des Empfängers (gemeinsam „Vertreter“) weitergeben, sofern dies vernünftigerweise erforderlich ist, um seine Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung zu erfüllen oder seine Rechte nach dieser Vereinbarung auszuüben, vorausgesetzt dass die Vertreter rechtsverbindlich verpflichtet sind, diese Informationen als vertraulich im Sinne dieser Vereinbarung zu behandeln. Der Empfänger wird Vertrauliche Informationen mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die er auch für seine eigenen Vertraulichen Informationen anwendet und die nicht geringer als die angemessene Sorgfalt sein dürfen. Der Empfänger ist für jeden Verstoß gegen diese Vereinbarung durch einen seiner Vertreter verantwortlich.

- 6.2 Ausnahmen.** Vertrauliche Informationen inkludieren keine Informationen, bei denen der Empfänger nachweisen kann, dass sie (a) sich vor der Offenlegung im Besitz des Empfängers befanden, (b) der Öffentlichkeit ohne Handlung oder Unterlassung des Empfängers allgemein bekannt gemacht wurden, (c) dem Empfänger vor der Offenlegung dieser Informationen durch den Offenleger an den Empfänger rechtmäßig bekannt waren, (d) vom Empfänger ohne Verwendung oder Zugang zu den Vertraulichen Informationen unabhängig entwickelt wurde, und (e) durch eine gerichtliche oder behördliche Anordnung offengelegt werden müssen, und der Offenleger rechtzeitig (wenn rechtlich zulässig) über diese Anordnung informiert wurde, so dass der Offenleger eine (einstweilige) Verfügung oder ein anderes Rechtsmittel beantragen kann. Wenn nur bestimmte Einzelheiten oder Aspekte Vertraulicher Informationen unter eine der vorgenannten Ausnahmen fallen, fallen auch die übrigen Teile der jeweiligen Vertraulichen Information unter die Geheimhaltung.

7 DATENSCHUTZ UND IT-SICHERHEIT

- 7.1 Personenbezogene Daten.** Jede Partei garantiert, dass sie personenbezogene Daten gemäß anwendbaren Datenschutzgesetzen verwendet, sammelt, speichert und/oder verarbeitet.

- 7.2 Datenerhebung.** Beide Parteien erachten es als für die Zusammenarbeit notwendig, die jeweiligen Kontaktdaten auszutauschen und diese Daten für folgende Zwecke durch die jeweiligen Repräsentanten der Vertragspartei zu nutzen für (a) Rechnungslegung, Rechnungsstellung und andere notwendige, administrative Tätigkeiten, (b) Vertrags- und Kundenmanagements, und (c) die für die Vertragserfüllung und Lieferungen an den Kunden notwendigen Daten („**Kontaktdaten**“), und autorisieren hiermit die jeweils andere Partei den Austausch, die Nutzung und Weitergabe der Kontaktdaten an ihre Verbundenen Unternehmen zu den oben genannten Zwecken weiterzugeben. Beide Parteien werden die Kontaktdaten als Datenverantwortlicher -soweit dieses Konzept im anwendbaren Recht verankert ist, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen und Richtlinien, sowie in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Datenschutzrichtlinien ausführen. Sie werden ebenfalls dafür sorgen, dass dies auf sichere Weise erfolgt und unerlaubten Zugriff, unerlaubte Nutzung oder Offenlegung auf die Kontaktdaten verhindern und die Kontaktdaten ausschließlich für die hier vereinbarten Zwecke nutzen.

- 7.3 Datenverarbeitung.** Die Gesellschaft hat keine Kontrolle über die Art, den Umfang oder den Ursprung der über die Produkte verarbeiteten Daten. Es liegt im alleinigen Ermessen des Kunden, und der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Angemessenheit, Relevanz, Genauigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der von ihm verwendeten Daten. Der Kunde darf keine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Produkten und während der Nutzung der Produkte verwenden. Auf keinen Fall darf der Kunde sensible Daten wie Informationen über Gesundheit, sexuelle Orientierung, politische Orientierung, Rasse usw. verwenden. Keine der Parteien autorisiert den Austausch, die Verwendung oder die Verarbeitung personenbezogener Daten (mit Ausnahme von Kontaktdaten) der anderen Partei.

- 7.4 Sicherheit.** Jede Partei wird angemessene vertragliche und technische Maßnahmen ergreifen, um alle von der anderen Partei erhaltenen Daten zu schützen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Produkts notwendigerweise die Übertragung von Kundenmaterial über Netzwerke umfasst, die nicht im Besitz der Gesellschaft sind, von diesem betrieben oder kontrolliert werden und die Gesellschaft nicht für den Verlust, die Veränderung, das Abfangen oder die Speicherung vom Kundenmaterial über solche Netzwerke hinweg verantwortlich ist. Die Gesellschaft kann nicht garantieren, dass seine Sicherheitsverfahren fehlerfrei sind, dass die Übertragung von Kundenmaterial immer sicher ist oder dass unbefugte Dritte niemals in der Lage sein werden, die Sicherheitsmaßnahmen der Gesellschaft oder der Drittanbieter der Gesellschaft zu umgehen. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Sicherheit seines Kundensystems. Die Gesellschaft übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Kundenmaterial.

8 LAUFZEIT UND BEENDIGUNG

- 8.1 Laufzeit.** Diese Vereinbarung bleibt während der Laufzeit der jeweiligen zugrunde liegenden Bestellung in Kraft, sofern diese nicht gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts vorab schriftlich beendet wird.

- 8.2 Kündigung wegen Vertragsverletzung.** Jede Partei kann diese Vereinbarung sofort nach schriftlicher Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn die andere Partei diese Vereinbarung wesentlich verletzt und die Verletzung nicht dreißig (30) Tage nach schriftlicher Mitteilung der anzeigenden Partei behebt.

- 8.3 Kündigung wegen Insolvenz.** Jede der Parteien kann diese Vereinbarung unverzüglich durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn für die andere Partei ein Insolvenzverwalter oder im Interesse der Gläubiger ein Treuhänder bestellt wurde, bzw. bei Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit der anderen Partei, es sei denn, dies ist durch das jeweils anwendbare Gesetz untersagt.

8.4 Auswirkung der Auflösung. Der Ablauf oder die Beendigung dieser Vereinbarung befreit keine der Parteien von ihren Verpflichtungen zur Zahlung aufgelaufener oder anderweitig geschuldeter Beträge aus dieser Vereinbarung. Nach Beendigung dieser Vereinbarung erlöschen alle dem Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung gewährten Nutzungs- oder Zugriffsrechte, der Kunde darf die Produkte nicht verwenden und die Gesellschaft ist nicht mehr verpflichtet, die Produkte bereitzustellen. Darüber hinaus muss jede Partei spätestens zehn (10) Kalendertage nach Beendigung alle in ihrem Besitz oder ihrer Kontrolle befindlichen Vertraulichen Informationen auf Verlangen der anderen Partei zurückgeben oder deren Vernichtung bescheinigen. Bestimmungen, die nach der Beendigung weiterbestehen sollen, bleiben von der Beendigung dieser Vereinbarung unberührt.

9 ALLGEMEINES

9.1 Mitteilungen. Alle Mitteilungen bedürfen der Schriftform und sind an den wie in der Bestellung angegebenen eingetragenen Firmensitz der Parteien zu senden, oder an jene Adresse zu übermitteln, die zu einem späteren Zeitpunkt der anderen Partei schriftlich mittels Einschreiben, Kurier, Fax, E-Mail oder durch Information über das Kundenkonto mitgeteilt wurde.

9.2 Marketing. Ausschließlich für Marketing- und Werbezwecke stimmt der Kunde zu, dass die Gesellschaft den Kunden in Werbe-, Marketing- oder anderen Materialien als einen Kunden der Gesellschaft anführen kann und die Gesellschaft auf den Namen, Handelsnamen und relevante Marken des Kunden Bezug nehmen kann. Der Kunde gewährt der Gesellschaft hiermit die Lizenz, den Namen und seine Marken ausschließlich zur Ausübung der Rechte der Gesellschaft nach diesem Abschnitt zu verwenden.

9.3 Abwerbverbot. Während der Laufzeit dieser Vereinbarung und für ein Jahr danach wird keine Partei einen Angestellten oder Auftragnehmer der anderen Partei abwerben, damit dieser sein aktuelles Angestelltenverhältnis oder seine Vertragsbeziehung bei der anderen Partei kündigt. Die Platzierung von allgemeinen Stellenangeboten und Anzeigen in öffentlichen Medien (z.B. Zeitungen, Postings auf Firmen-Webseiten, Internet-Jobbörsen) oder die Beauftragung eines Headhunters, welcher die Angestellten der anderen Partei als Teil seiner allgemeinen Vermittlungstätigkeit ohne Anweisung der beauftragenden Partei zur Rekrutierung von Mitarbeitern der anderen Partei abzuwerben versucht, stellt keine Verletzung der Bestimmungen dieses Abschnitts dar.

9.4 Unterlassungsanspruch. Jede Partei nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass eine Verletzung ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf Vertrauliche Informationen und Rechte am Geistigen Eigentum der anderen Partei erheblichen Schaden zufügen kann, der allein durch die Zahlung von Schadensersatz nicht geheilt werden kann. Demgemäß ist die andere Partei berechtigt, zusätzlich zu anderen Rechten oder Rechtsmitteln einen Unterlassungsanspruch in der Jurisdiktion zu erwirken, in der der Schaden verursacht wurde.

9.5 Exporte. Der Kunde ist verpflichtet, alle anwendbaren Exportkontrollgesetze, -regeln und -vorschriften in Bezug auf die Verwendung des Produkts einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die International Traffic in Arms Regulations des U.S. State Department, der Exportverwaltungsvorschriften, die vom US-Handelsministerium oder in der Sanction Regulations Liste des US-Finanzministeriums veröffentlicht wurden. Der Kunde muss sich an alle Einschränkungen die in der vorgenannten Liste aufgeführt halten sind und insbesondere die Verbote des Vertragsschlusses mit Personen oder Firmen, die sanktioniert sind oder als verboten gelten einhalten. Ohne Einschränkung des Vorstehenden darf der Kunde das Produkt ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft und, soweit notwendig, der ausdrücklichen Genehmigung des zuständigen US-Ministerium, weder ganz noch teilweise exportieren oder re-exportieren. Der Kunde verpflichtet sich, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, wenn der Kunde oder ein Benutzer gegen diesen Abschnitt verstößt.

9.6 Kein Verzicht. Das Unterlassen oder die Verzögerung einer Partei bei der Ausübung ihrer Rechte stellt keinen Verzicht auf solche Rechte dar, sofern auf diese Rechte nicht ausdrücklich schriftlich verzichtet wird.

9.7 Beziehung. Die Parteien sind unabhängige Auftragnehmer, und nichts in dieser Vereinbarung darf so ausgelegt werden, dass es sich um Vertreter, Partner, Joint Ventures oder anderweitig als Beteiligte an einem gemeinsamen Unternehmen handelt, die der Partei das ausdrückliche oder stillschweigende Recht, die Befugnis oder die Autorität verleihen würden, eine Verpflichtung oder Verbindlichkeit der anderen Partei zu begründen.

9.8 Höhere Gewalt. Keine Partei gilt als vertragsbrüchig im Fall einer Nichterfüllung aufgrund von Ereignissen, die vernünftigerweise von der Partei nicht kontrolliert werden können (ausgenommen einer Nichtzahlung des Entgelts). Dazu zählen insbesondere (a) schlechtes Wetter, Stromausfall, Feuer, Explosionen, Erdbeben, Dürre, Flutwellen und Überschwemmungen, (b) Krieg, Kampfhandlungen, Invasionen, kriegerische Handlungen ausländischer Feinde, Mobilisierung, Beschlagnahme oder Embargo, (c) Rebellion, Revolution, Aufstand, oder militärische oder aufgezwungene Herrschaft oder Bürgerkrieg, (d) Kontamination durch Radioaktivität aus Kernbrennstoffen oder aus nuklearen Abfällen aus der Verbrennung von Kernbrennstoffen, radioaktivem toxischem Sprengstoff oder anderen gefährlichen Eigenschaften einer explosiven nuklearen Anordnung oder einer nuklearen Komponente einer solchen Anordnung, (e) Leistungseinbußen bei Telekommunikations- oder Datennetzen oder -diensten oder die Ablehnung einer Genehmigung durch eine Regierungsbehörde, (f) Aufruhr, Streik, Verzögerungen, Aussperrungen oder Störungen, sofern diese nicht ausschließlich auf Mitarbeiter der Gesellschaft oder seiner Subunternehmer beschränkt sind. Wenn eines der genannten Ereignisse eintritt wird die am Vollzug der Vereinbarung gehinderte Partei (a) unverzüglich die andere Partei schriftlich von der Nichtausführung informieren und den Grund oder die Umstände für die Nichterbringung oder die Verzögerung in nachvollziehbarer Form im Detail beschreiben und (b) von der weiteren Leistungserbringung oder Einhaltung der vertraglichen Verpflichtung entbunden, solange die Umstände weiterbestehen und wird (c) weiterhin versuchen, durch wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen die Leistungserbringung oder Einhaltung der vertraglichen Verpflichtung so schnell wie möglich und ohne weitere Verzögerung herbeizuführen.

- 9.9 Abtretung.** Weder diese Vereinbarung noch ein darin eingeräumtes Recht dürfen von einer der Parteien ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, welche nicht unangemessen verweigert oder verzögert wird, abgetreten werden. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn eine Abtretung an ein Verbundenes Unternehmen einer Partei oder eine Fusionierung oder ein Verkauf wesentlicher oder aller Vermögenswerte einer Partei erfolgt, vorausgesetzt, dass die abtretende Partei dies so rasch wie möglich ankündigt. Das hierin eingeräumte Recht zur Abtretung gilt für den Kunden nur so weit die Geschäftstätigkeit des Kunden, wie sie vor einer solchen Abtretung oder eines Verkaufs bestanden hat, unverändert bleibt. Diese Vereinbarung gilt auch zugunsten zulässiger Rechtsnachfolger und Zessionare.
- 9.10 Salvatorische Klausel.** Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig oder nicht durchsetzbar sein, wird eine solche Bestimmung dahingehend interpretiert, dass sie die Absichten der Parteien bestmöglich widerspiegelt. Die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben vollumfänglich in Kraft und wirksam.
- 9.11 Vollständige Vereinbarung.** Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien über den Gegenstand dieser Vereinbarung dar und ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Mitteilungen. Sie kann in einem oder mehreren Gegenständen ausgeführt werden, die alle zusammen als ein und dasselbe gelten und durch Fax oder elektronische Unterschrift ausgeführt und zugestellt werden können. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Unterschrift von Bevollmächtigten beider Parteien, jedoch können die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch als Referenz in eine Bestellung aufgenommen werden. Im Falle eines Konflikts oder einer Inkonsistenz ist die Rangfolge (1) die Bestellung, (2) diese AGBK und (3) die Dokumentation.
- 9.12 Recht und Gerichtsbarkeit.** Diese Vereinbarung unterliegt den Gesetzen des Landes/Staates, in dem die Gesellschaft -wie in der Bestellung angegeben- seinen Sitz hat unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Der Gerichtsstand ist der in der Bestellung angegebene Sitz der Gesellschaft. Die Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf sind ausgeschlossen. Ungeachtet des Vorstehenden kann die Gesellschaft bei jedem zuständigen Gericht einen Anspruch auf angemessenen Rechtsschutz geltend machen.
- 9.13 Subsidiäres Schiedsverfahren.** Im Fall dass diese Vereinbarung zwischen Parteien geschlossen wird, die ihren Geschäftssitz in verschiedenen Ländern haben und es kein bilaterales Abkommen zur Rechtsdurchsetzung von Rechtsstreitigkeiten zwischen diesen Staaten gibt, stimmen die Parteien zu, Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, unter Anwendung der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer durch einen oder mehrere gemäß den besagten Regeln ernannte Schiedsrichter letztgültig beizulegen. Dieser Schiedsspruch ist letztgültig und verbindlich und ein Urteilsspruch in Bezug auf das Erkenntnis des/der Schiedsrichter kann von jedem sachlich zuständigen Gericht übernommen werden. Der Gerichtsstand für das Schiedsverfahren bestimmt sich nach dem Land, in dem die in der Bestellung aufgeführte Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Sprache für die Abwicklung des Schiedsverfahrens ist Deutsch.